

Freiburg fährt Rad

Freiburg ist eine Fahrrad-Stadt. Allerorten wird kräftig in die Pedale getreten. Auch A(nna) und F(rida) wollen mitstrampeln. Sie kaufen sich deshalb im von L(ucas) geführten Fahrradladen „Radel dich glücklich“ zwei gebrauchte Fahrräder. L hat aufgrund der exzellenten Geschäftslage bei Fahrrädern nur noch zwei im Lager – ein rotes und ein weißes. F kauft das rote, A das weiße. Bei dem weißen weisen die vorderen Bremszüge, was man allerdings nicht auf den ersten Blick sehen kann und was L nicht weiß, wegen eines Produktionsfehlers nicht die notwendige Reißfestigkeit auf. Über diesen Mangel der Bremsen am weißen Fahrrad wird L erst zwei Tage später durch den Hersteller informiert und dabei ausdrücklich auf die Möglichkeit und Gefährlichkeit eines Reißens der vorderen Bremszüge hingewiesen. Obwohl A ihre Adresse und Telefonnummer beim Kauf angegeben hatte, informiert L sie nicht. Er scheut die Mühe und die schlechte Reputation, die mit einem Rückruf des Rades einherginge. Außerdem hofft er, dass schon nichts passieren werde.

Der erste Weg führt A und F zum Opfinger See. Sie genießen dort das gute Freiburger Wetter. Als A und F zurückfahren, ist es bereits dunkel. A stellt fest, dass sie ihr (StVO-konformes) Stecklicht vergessen hat. Sie fahren dennoch los, die zurückzulegende Strecke ist nicht weit und die vorne fahrende F kann mit ihrem dynamobetriebenen Licht ja den Forstweg beleuchten. Auf halber Strecke verweigert jedoch auch Fs Licht den Dienst, Sekunden später stürzt sie über einen auf dem Weg liegenden Ast. F erleidet Hautabschürfungen an ihren Unterarmen. Weiter ist ihr nichts passiert, aber sie ist dennoch sauer: „Wärscht du nicht immer so verpeilt, Anna, dann hättest du mit deinem Fahrradlicht den Weg für uns ausleuchten können!“ Tatsächlich hätte F das Hindernis im Schein eines ordnungsgemäß am Lenker der A angebrachten Stecklichts rechtzeitig bemerkt und umfahren können.

Zwei Tage später ist Fs Licht wieder repariert und die beiden wagen einen erneuten Ausflug mit den Rädern. Mit Freunden wollen sie auf den Lorettoberg. Im Schlosscafé genehmigen sie sich nach dem schweißtreibenden Anstieg einige alkoholische Getränke. Es ist spät, als sie die Gaststätte schließlich verlassen. A merkt deutlich, wie der Alkohol ihre Sinne vernebelt. Nach ihren Erfahrungen aus einem Trinktest befürchtet sie – zu Recht –, sicherlich knapp unter 2 ‰ Blutalkohol intus zu haben. A hat aber auch keine Lust, den Weg runter vom Berg zu laufen. Für ein Taxi fehlt ihr das Geld, außerdem müsste sie dann das Rad zurücklassen. Der ebenfalls anwesende E(liott) hat die entscheidende Idee: „Lass dich doch einfach den Berg runterrollen. Das kann ja wohl kaum verboten sein. Wer rollt, fährt ja nicht Rad!“ Von dieser simplen Idee ebenso begeistert wie überzeugt, rollt A, ohne ein einziges Mal in die Pedale zu treten, bis nach Hause.

E ist ein wenig stolz auf seine Idee. Zumal es nicht das erste Mal ist, dass er seine Expertise beim Thema Alkohol und Radfahren unter Beweis stellen konnte. In der Woche zuvor hat er mit einigen Freunden eine Bierbike-Tour gebucht. Während die Veranstalterin V(alerie) die Gruppe nüchtern durch den Freiburger Stadtverkehr lenken musste, saßen die anderen Teilnehmer, darunter auch E, am rollenden Tresen, traten kräftig in die Pedale und tranken dabei so viel Bier, dass sie sich sicher in die Fahruntüchtigkeit katapultiert hatten.

A erwacht am nächsten Morgen mit einem Kater und einem schlechten Gefühl: Sie hat am Vorabend vielleicht ein bisschen zu sehr mit ihren Radfahrkünsten geprahlt. M(attis), seines Zeichens Rennradfahrer und die gesamte Freizeit auf dem Rad unterwegs, hat sie deshalb zu einer Radtour eingeladen. M hat sich über As Prahlerei geärgert und will ihr einmal zeigen, wo der Hammer hängt. Er baut deshalb bewusst den sehr steilen Anstieg aus dem Ibental nach St. Peter in die Route ein. Für ihn ist das zwar alles kein Problem, er erwartet aber sicher, A werde es nicht schaffen. Mit seiner Erfahrung als Radfahrer weiß er, dass es möglicherweise sogar zu einem Kreislaufkollaps kommen könne. Aber für ihre Gesundheit sei ja nun A selbst verantwortlich. Notfalls müsse sie halt vom Rad steigen.

Tatsächlich treffen sich A und M am nächsten Samstag zur geplanten Radtour. A ist aufgeregt und weiß, dass sie eigentlich keine Chance hat, mit M mitzuhalten. Auf ihr Handy hat A extra verzichtet, nachdem ihr M noch am Morgen auf ihre Frage nach für Notfälle mitzunehmenden Hilfsmitteln den gut gemeinten Rat erteilt hatte, möglichst ohne zusätzlichen Ballast an den Start zu gehen. Er werde ja bei ihr bleiben und trage stets Handy, Flickzeug und Traubenzucker in der Trikottasche.

Doch auch diese Gewichtseinsparungen können den unterschiedlichen Trainingszustand natürlich nicht kompensieren. Von Anfang an hechelt A dem M atemlos hinterher, der auch aufgrund seines professionellen Rennrads im Vorteil ist. An der steilsten Stelle der kaum einmal von anderen Verkehrsteilnehmern genutzten Waldstraße nach St. Peter kann sie nicht mehr. Aber Aufgeben kommt auch nicht infrage. Plötzlich wird ihr schwarz vor Augen und sie fällt vom Rad. Dabei schlägt sie hart mit dem behelzten Kopf auf und bleibt benommen liegen. Das Sturzgeräusch lässt den M, der in diesem Moment etwa 20 Meter vor A fährt, zurückblicken. Obwohl er die zusammengesunkene A am Straßenrand sieht, geht er zuversichtlich davon aus, sie werde schon von allein wieder auf die Beine kommen. Immerhin trage sie ja einen Helm. Außerdem hat ihm ein Blick auf seinen Fahrradcomputer kurz zuvor verraten, dass er bei gleichbleibendem Tempo den auf einem Internetportal für ambitionierte Rennrad-Amateure ausgewiesenen Streckenrekord eines gewissen „rollingRoland“ unterbieten könnte.

Er setzt seine Fahrt daher fort. Nach etwa vier Minuten gewährt ihm die in Serpentin ansteigende Straße einen Blick hinunter auf die Sturzstelle. Die dort nach wie vor anscheinend regungslos am Straßenrand liegende A lässt ihn die offenbar doch gravierendere Sturzwirkung realisieren. Er erkennt, dass eine weiterhin ausbleibende Versorgung der A im Falle einer Kopfverletzung sogar lebensgefährliche Folgen haben könnte. Sein von der noch immer verheißungsvollen Zwischenzeit beflügelter Ehrgeiz lässt ein Anhalten aber nicht zu. Auf der nächsten Serpentinenebene ist M nur noch wenige hundert Meter vom Gipfel entfernt. Unten zeigt sich ihm ein unverändertes Bild. Ihm ist klar, dass eine Weiterfahrt über die Kuppe von St. Peter hinweg ins enge Glottertal hinein mit dem Verlust der Verbindung ins Mobilfunknetz verbunden wäre.

Auf seinem Fahrradcomputer verrinnen die Sekunden nun gnadenlos, ein Unterbieten des Rekordes erscheint ihm unwahrscheinlich. Dennoch richtet er sich ein letztes Mal für einen beherzten Wiegetritt auf. Als ihm aber auch dieser kurze Antritt nicht die erhoffte Beschleunigung verschafft, dreht er seufzend um und begibt sich in rasender Abfahrt zu A. Immerhin hat er jetzt eine Ausrede, weshalb er wieder mal nicht schneller war als „rollingRoland“.

Bei A angekommen, verständigt er angesichts ihres offenkundig notärztliche Hilfe erfordernden Zustands per Handy einen Rettungswagen. Die wenig später eintreffenden Ärzte kümmern sich umgehend um die Kopfverletzung der A. Es gelingt ihnen, die A zu stabilisieren und das infolge des Aufpralls und der liegenden Position drohende Platzen eines Blutgefäßes im Gehirn zu verhindern. So kommt A um eine Operation herum und trägt auch keine bleibenden Schäden davon. Wäre M nicht zurückgekehrt, wäre A mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit an einer Hirnblutung gestorben.

A ist durch den Vorfall tief gekränkt. Um sich für die Schmach zu rächen, will sie als erste Maßnahme die Luft aus den Reifen des M lassen. Dabei weiß sie, dass seine Luftpumpe vor kurzem kaputtgegangen ist und er eines jener seltenen Ventile besitzt, die den gewöhnlichen zwar optisch gleichen, vor denen herkömmliche Pumpen aber kapitulieren. Deshalb könnte er sein Rad bis zum Kauf einer neuen Pumpe nicht benutzen, und auch diese Ersatzanschaffung würde schwer. In dem Gewühl der Räder vor dem Wohnheim verwechselt A allerdings das Rad des M mit dem identisch aussehenden Rad des T(orben). Als T morgens zu seinem Rad kommt und die platten Reifen sieht, ist er genervt über den dummen Streich. Er hat aber ohnehin immer eine Druckluftpumpe im Rucksack und pumpt seine Räder binnen Sekunden wieder auf.

Als der Schrecken und die Blessuren gänzlich abgeklungen sind, wagt sich A auch wieder auf ihr Rad und beginnt zu trainieren. Sie will schließlich nicht noch einmal an einer Steigung abgehängt werden. Als sie nach einer anstrengenden Trainingseinheit gerade wieder einmal mit Schwung den Schauinsland runterrollt, taucht vor ihr ein langsam fahrender Traktor auf und sie muss stark abbremsen. Wie es kommen musste, reißt in diesem Moment aufgrund des Produktionsfehlers der vordere Bremszug ihres Rades. A stürzt über den Lenker und bricht sich den Arm. Bei Kenntnis des Produktionsfehlers hätte A das Rad mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr für Trainingsfahrten genutzt.

Lädiert genießt A mit F ihre Abende nun auf der Blauen Brücke am Hauptbahnhof. Sie schauen in den Sonnenuntergang und nippen an ihrem Bier. Auf dem wellenförmigen Brückenbogen noch etwas über ihnen sitzt D(aniel) direkt unter der Halterungsstange eines Transparentes mit der Aufschrift: „3 Millionen RadfahrerInnen seit Januar“, das den zwischen den Brückenbögen verlaufenden Radweg überspannt. Als sich Daniel gerade eine neue Flasche aus dem Sixpack nehmen möchte, entgleitet er ihm und fünf Flaschen gehen direkt auf der Fahrbahn zu Bruch. D ärgert sich nicht nur wegen der verlorenen Getränke, sagt sich aber: „Was soll ich jetzt machen? Einen Besen habe ich nicht bei mir, die Polizei hat Besseres zu tun und die Stadtreinigung wird ja auch irgendwann vorbeikommen.“ Bis dahin sei eben Vorsicht geboten. Wenige Augenblicke später ist es allerdings schon passiert: T fährt mit Schwung über die blaue Brücke und die Glasscherben. Mit einem unmissverständlichen Zischen macht sich der zweite, dieses Mal echte Platten in dieser Woche am Vorderreifen des T bemerkbar.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, E, V, M, L und D nach dem StGB. Die §§ 142, 211, 221 StGB sind nicht zu untersuchen. Auf alle aufgeworfenen Fragen ist ggf. im Rahmen eines Hilfsgutachtens einzugehen.

Etwas erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Bearbeitungshinweise:

Der Umfang des Gutachtens darf **45.000 Zeichen** einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. Deckblatt, Eigenständigkeitserklärung, Gliederung und Literaturverzeichnis bleiben für die Zählung außer Betracht. Ebenfalls werden die **Fußnoten** bei der Zeichenzählung nicht berücksichtigt. Es wird ausdrücklich auf eine saubere und umfassende Zitierung Wert gelegt. Inhaltliche Angaben oder Bemerkungen zur Falllösung in den Fußnoten werden **nicht** als Teil Ihrer Falllösung bewertet. Das Deckblatt und die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung sind der Hausarbeit **lose** voranzustellen, d.h. beizulegen. Verwenden Sie hierzu bitte die entsprechenden Vordrucke, die Sie auf strafrecht-online.org sowie bei ILIAS jeweils unter der angelegten Veranstaltung Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II zum Ausfüllen und Ausdrucken finden. Um ein anonymisiertes Korrekturverfahren zu ermöglichen, darf Ihr Vor- und Zuname lediglich auf diesen beiden losen Formularen vermerkt werden.

Die tatsächliche Zeichenzahl ist auf dem Deckblatt anzugeben. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Es wird die Verwendung von Arial, Times New Roman oder Calibri 12-pt-Schrift (im Text) bzw. 10-pt-Schrift (in den Fußnoten) empfohlen. Zeilenabstand: 1,5-fach im Text, 1,0-fach in den Fußnoten.

Die Hausarbeit ist in gedruckter Ausfertigung spätestens unmittelbar vor der ersten Übungsstunde am 29.4.2019 (diese liegt aufgrund des Ostermontages in der zweiten Woche der Vorlesungszeit) abzugeben. **Alternativ** ist eine Zusendung der Hausarbeit per Post an die Institutsadresse möglich (Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg, 79085 Freiburg). Zur Wahrung der Abgabefrist muss der Briefumschlag einen lesbaren Poststempel tragen, der nicht nach dem 29.4.2019 liegen darf. Eine Hausarbeit darf in körperlicher Form nur einmal eingereicht werden. Eine Doppeleinreichung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Zusätzlich zur körperlichen Version ist bis spätestens 29.04.2019 24 Uhr eine **elektronische Version** der Hausarbeit – die mit der abgegebenen gedruckten Version übereinstimmen muss – als .doc-, .docx- oder .rtf-Datei **bei ILIAS hochzuladen**. Dabei muss der Dateiname die Matrikelnummer sowie den Namen des/der Bearbeiters/Bearbeiterin enthalten. Beachten Sie bitte, dass allein das Hochladen der Arbeit bei ILIAS keine fristgerechte Einreichung darstellt.

Hinweise des Prüfungsamtes:

Sofern Sie an der betreffenden Übung teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Klausur) erbringen wollen, müssen Sie Folgendes tun:

- 1) die Übung *als Veranstaltung* belegen („Übungsanmeldung“). Frist: Vom **15.03.** bis zum **14.05.2019** (Hierbei besteht die Auswahl zwischen der von Prof. Dr. Hefendehl geleiteten Großgruppe und einer von insgesamt drei angebotenen Kleingruppen)
- 2) sich für die Hausarbeit *als Prüfung* anmelden (Prüfungsanmeldung). Frist: Vom **15.03.** bis zum **29.04.2019** sowie
- 3) sich für die 1. Klausur *als Prüfung* anmelden (Prüfungsanmeldung) Frist: Vom **01.04.** bis zum **14.05.2019**.

(Für die 2. Klausur werden im Laufe des Semesters all diejenigen durch das Prüfungsamt pflichtangemeldet, die sich für die 1. Klausur angemeldet haben. Eine isolierte Anmeldung für die 2. Klausur gibt es also nicht!)

Im aktuellen Semester beurlaubte oder exmatrikulierte Studierende können sich für die Hausarbeit anmelden, wenn sie im noch immatrikulierten Vorsemester mindestens eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen aber nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen. Die Anmeldung dieser Studierenden erfolgt ausschließlich durch das Prüfungsamt. Hochschulwechselnde, die von Freiburg weg wechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg wechseln, sollten dies ebenfalls tun, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Bitte beachten: Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte an das Prüfungsamt der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an die Lehrstühle der die Übung betreuenden Professorinnen oder Professoren.